

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Sachstand

- 1.1 Die Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen hat am 15.05.2025 eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der am 02.10.2024 genehmigten Windenergieanlagen auf den Grundstücken in 37581 Bad Gandersheim, Gemarkung Gremshausen, Flur 2, Flurstücke 638 und 642 sowie Flur 4, Flurstücke 767 und 753/2 beantragt.

Inhaltlich geht es um die Änderung der genehmigten Schallemissionspegel und die Änderung der Kompensations- und Ablenkflächen für Feldlerche und Rotmilan.

- 1.2 Im Rahmen der vorgenannten Genehmigung vom 02.10.2024 wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wird gem. § 9 Abs. 1 UVPG ein Vorhaben geändert, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

2.1 Allgemein

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Zu berücksichtigen ist, inwieweit der Träger des Vorhabens Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umwelteinwirkungen vorgesehen hat. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch den Vorhabenträger eingereichten Unterlagen sowie der beim Landkreis vorhandenen Informationen und Daten über das Untersuchungsgebiet.

2.2 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen nach Anlage 3 Nr. 3 des UVPG

2.2.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.

Die Windenergieanlagen befinden sich im Außenbereich von Bad Gandersheim in der Gemarkung Gremshaus. Die direkte Umgebung der Windenergieanlagen besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Größe des Einwirkungsbereiches der Anlagen ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Er umfasst den räumlichen Bereich, in dem sich die Wirkfaktoren des Vorhabens auswirken können. Relevant sind bei dieser Betrachtung insbesondere die Einwirkungsbereiche im Hinblick auf die Schall- und Schattenwurfimmissionen (hier > 1.500 m) sowie den Artenschutz (hier 1.200 m) und das Landschaftsbild (hier 3.615 m). Aufgrund der geschlossenen Bauweise können andere Belastungspfade über den Boden- bzw. Wasserpfad, zumindest für den bestimmungsgemäßen Betrieb, ausgeschlossen werden.

2.2.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen nicht gegeben.

2.2.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Schall: Windenergieanlagen stellen Anlagen bzw. Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen unter anderem so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Das Vorhaben entspricht unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen diesen Anforderungen.

Windenergieanlagen sind im Hinblick auf die von ihnen ausgehenden Geräuschbelastungen nach den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Berücksichtigung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (LAI 2016) zu beurteilen. Gem. Nr. 1 TA Lärm sind Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden. Aus juristischer Sicht liegt eine erhebliche Belästigung vor, wenn körperliches und seelisches Wohlbefinden sowie die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt werden, wobei die Grenze des üblichen oder zumutbaren Maßes nach Art, Ausmaß oder Dauer überschritten bzw. als unzumutbar beurteilt wird. Als oberste Grenze wird das Auftreten gesundheitlicher Schäden bei einer betroffenen Person betrachtet. Entscheidend ist nicht das Empfinden einer Einzelperson, sondern das Empfinden eines normalen Durchschnittsmenschen, eines repräsentativen verständigen Bürgers in vergleichbarer Lage. Im Interessenausgleich soll ein Maßstab gefunden werden, der der Allgemeinheit und der einzelnen Person billigerweise zugemutet werden kann. Für die Definition der „erheblichen Belästigung“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes die Definition der „wesentlichen Beeinträchtigung“ im Sinne des § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) heranzuziehen. Danach liegt eine erhebliche Belästigung in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen überschritten werden. Gem. TA Lärm sind Schallimmissionsrichtwerte im Bereich benachbarter Wohnhäuser einzuhalten. Maßgeblich für die Höhe der zumutbaren Belastungsgrenze ist dabei der Schutzanspruch des vorgenannten Immissionsortes. Im Sinne des Gesetzgebers können daher, bei Einhaltung der vorgenannten Immissionsrichtwerte, gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die in dem schalltechnischen Gutachten der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: 2021-RVSL-010-335-R1 vom 28.02.2025) dargestellten Berechnungsergebnisse der Gesamtbelastung zeigen, dass an allen Immissionsorten, mit Ausnahme von IP 15, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschritten oder eingehalten werden. Nach Nr. 3.2.1 TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Dies ist an dem vorge-

nannten Immissionsort der Fall. Zusammenfassend sind von den geplanten Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Weitere Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ wurden im ursprünglichen Genehmigungsverfahren umfassend betrachtet und behalten auch bei der genannten Änderung ihre Gültigkeit.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Flächen für die Artenschutzrechtliche Maßnahme „A3 – CEF, Errichtung einer Kompensationsfläche für die Feldlerche“ wurden flächenscharf konkretisiert, Abstände zu Störstrukturen wurden nach aktueller und gängiger Fachliteratur ausgewählt. Die Fläche (lila, 43.000 m²) für die Artenschutzrechtliche Maßnahme „A1 – CEF, Errichtung von Ablenkflächen für den Rotmilan“ wurde in ihren Abmessungen konkretisiert um Doppelförderung zu vermeiden.

Durch die Abarbeitung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die Überwachung durch eine umweltfachliche Baubegleitung sowie die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Einhaltung der gesetzlichen Standards wird jedoch davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut gleichsam neutralisiert sind und diese daher zu keinem Zusammenwirken aufsummiert werden können.

Weitere Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ wurden im ursprünglichen Genehmigungsverfahren umfassend betrachtet und behalten auch bei der genannten Änderung ihre Gültigkeit.

Sonstige

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Fläche und Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ wurden im ursprünglichen Genehmigungsverfahren umfassend betrachtet und behalten auch bei der genannten Änderung ihre Gültigkeit.

2.2.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die abschätzbaren Auswirkungen werden im Rahmen des Betriebes der Anlage sehr wahrscheinlich eintreten.

2.2.5 voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind langfristig und dauerhaft. Eine Umkehrbarkeit der Auswirkungen ist nur durch die Einstellung des Betriebes sowie durch den Rückbau der Anlagen gewährleistet.

2.2.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Als Vorbelastung sind die bestehenden Windenergieanlagen im näheren Umkreis, die angrenzenden Gewerbebetriebe, die Kreisstraße K 634 sowie die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen zu nennen.

Insbesondere müssen im Rahmen möglicher kumulierender Auswirkungen mit den vorgenannten Vorbelastungen folgende Schutzgüter betrachtet werden:

Menschen

In dem schalltechnischen Gutachten der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG (Bericht Nr.: 2021-RVSL-010-335-R1 vom 28.02.2025) wurde im Ergebnis festgehalten, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte auch in der kumulativen Betrachtung eingehalten werden.

Weitere kumulierende Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die entsprechenden Schutzgüter, wurden im ursprünglichen Genehmigungsverfahren umfassend betrachtet und behalten auch bei der Änderung des Anlagentyps ihre Gültigkeit.

2.2.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Bspw. sind hier Leistungsreduzierungen für die Reduzierung der Schallemissionen erforderlich.

3. Gesamteinschätzung

- 3.1 Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
- 3.2 Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Northeim, den 06.06.2025

Landkreis Northeim
Die Landrätin
In Vertretung

Gogrewe